

15.03.90

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags
zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1990
(Nachtragshaushaltsgesetz 1990)

Punkt 23 der 610. Sitzung des Bundesrates am 16. März 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Ziffer 6 BR-Drs. 90/1/90 wird in Fortsetzung des ersten Satzes ergänzt um den Zusatz "..... sowie in denjenigen Bereichen, in denen die Länder eine ausschließliche oder überwiegende Zuständigkeit haben."

Begründung:

Insbesondere in denjenigen Bereichen, in denen eine ausschließliche oder überwiegende Zuständigkeit der Länder gegeben ist, muß die erforderliche Beteiligung der Länder im Vollzug des Nachtragshaushalts gewährleistet sein. Der Zusatz dient insoweit der Klarstellung und Sicherstellung der erforderlichen Beteiligung.

Ausgeliefert am 15. MRZ. 1990